

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsprüfung und das
Eignungsverfahren
der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV)
Vom 28.1.2015**

Aufgrund der Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2 und Art. 44 Abs. 5 und 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl. S. 245) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für Musik Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) vom 11.1.2013, zuletzt geändert am 11.6.2014, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

1.1 Bei § 22 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

1.2 Bei § 27 werden die Worte „künstlerisch-pädagogischen Master“ durch die Worte „Master Music in Performance and Pedagogy“ ersetzt.

1.3 § 29 wird gestrichen und § 30 wird zu § 29.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt, die nachfolgenden Absätze ändern ihre Bezeichnung entsprechend:

„(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber für die Meisterklasse müssen sich einer Vorauswahl unterziehen, durch die über die Zulassung zum Eignungsverfahren entschieden wird.

²Der Anmeldung muss deshalb ein Portfolio (Lebenslauf, Künstlerfoto, Repertoireliste, Auflistung der Konzerttätigkeit, Gutachten eines Hochschullehrers sowie ggf. Kritiken, Verweise auf Aufnahmen und Homepage) sowie ein schnittfreies Video von ca. 20 Minuten Dauer beigefügt werden. ³Das Video muss mit einer Stehbildkamera aufgenommen worden sein, die Bewerberin/der Bewerber muss darauf eindeutig identifizierbar sein, bei Tasteninstrumenten muss der Blick zusätzlich auf die Tastatur gerichtet sein. ⁴Die Zulassung zum Eignungsverfahren erfolgt nur, wenn sowohl die Programmauswahl als auch die Qualität des Vortrags erkennen lassen, dass die Bewerberin/der Bewerber dem sehr hohen Anspruch des Eignungsverfahrens für die Meisterklasse gerecht werden kann.

⁵Abweichend von den Sätzen 2-4 müssen Bewerberinnen und Bewerber für die Meisterklasse Komposition der Anmeldung mehrere Partituren sowie Aufnahmen von Auffüh-

rungen eigener Werke beifügen. ⁶Die Zulassung zum Eignungsverfahren erfolgt nur, wenn die Arbeiten eine kompositorische Begabung und Kreativität erkennen lassen, die dem sehr hohen Anspruch der Meisterklasse gerecht werden.

2.2 Im neuen Abs. 8 (bisheriger Abs. 7) werden an das Wort „Bescheid“ die Worte „oder per Mail“ angefügt.

3. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Bachelor“ durch das Wort „Master“ ersetzt.

4. An § 5 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt: „; abweichend hiervon besteht bei Kernfachprüfungen für die Meisterklasse die Prüfungskommission aus 6-12 Prüferinnen oder Prüfer“.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

5.1 In der Überschrift wird das Wort „Hauptschulen/“ gestrichen.

5.2 In Abs. 1 Buchst. b) wird an das Wort „Minuten“ folgendes angefügt: „, wenn Gesang Schwerpunkt ist ca. 15 Minuten“.

6. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Gegenstand und Dauer der Prüfung für die Meisterklasse

¹Es wird eine praktische Prüfung im Kernfach durchgeführt. ²Die Prüfungskommission wählt aus dem gemäß Anlage 12 vorbereiteten Programm die vorzutragenden Stücke aus (Prüfungsdauer 10-15 Minuten). ³Abweichend von Satz 1-2 findet im Kernfach Komposition eine mündliche Prüfung statt (Prüfungsdauer ca. 45 Minuten).“

7. § 26 wird wie folgt geändert:

7.1 In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und an Satz 2 wird folgendes angefügt: „und die Prüfung beim Major Blasorchesterleitung nach Abs. 4“.

7.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Gegenstände und Dauer der Prüfung beim Major Blasorchesterleitung sind die Fächer:

a) Dirigieren (Prüfungsdauer ca. 30 Minuten),

b) Klavierauszugspiel (Prüfungsdauer ca. 5 Minuten) (falls diese Prüfung nicht bestanden wird, ist eine mündliche Partituranalyse abzulegen; das arithmetische Mittel dieser beiden Noten ist dann die Fachnote gem. § 10),

c) Probenarbeit (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten).“

8. In der Überschrift des § 27 werden die Worte „künstlerisch-pädagogischen Master“ durch die Worte „Master Music in Performance and Pedagogy“ ersetzt.

9. § 29 wird gestrichen, § 30 wird zu § 29.

10. Anlage 9 wird wie folgt geändert:

10.1 In der Überschrift wird das Wort „Hauptschulen/“ gestrichen.

10.2 In Punkt 3 wird das Wort „vorbereiteten“ durch die Wörter „literarisch anspruchsvollen“ ersetzt.

10.3 Es wird folgendes angefügt:

„Wird Gesang als Schwerpunkt gewählt, zusätzlich zwei Kunstlieder und eine einfache Barockarie.“

11. In Anlage 10 Punkt 3 wird das Wort „vorbereiteten“ durch die Wörter „literarisch anspruchsvollen“ ersetzt.

12. In Anlage 11 Punkt 3 erhält der letzte Spiegelstrich folgende Fassung:

„- eine Arie (aus Oper, Oratorium oder einer Kantate)“

13. Anlage 12 wird wie folgt geändert:

13.1 Buchstabe c) wird gestrichen. Die nachfolgenden Buchstaben ändern ihre Bezeichnung entsprechend.

13.2 Im neuen Buchstaben e) (bisheriger Buchst. f)) wird jeweils der Satz „Die Aufnahmeprüfung findet in zwei Runden statt“ gestrichen.

13.3 Im neuen Buchstaben l) (bisheriger Buchst. m)) wird der letzte Satz gestrichen.

14. Anlage 13 wird wie folgt geändert:

14.1 In der Überschrift werden an das Wort „Gesang“ die Worte „oder Liedgestaltung“ angefügt.

14.2 Buchstabe w) wird zu Buchstabe m) und nach Buchstabe l) eingefügt. Die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend.

15. In Anlage 16 werden die Worte „künstlerisch-pädagogischen Master“ durch die Worte „Master Music in Performance and Pedagogy“ ersetzt.

16. Anlage 18 wird zu Anlage 16 und nach Anlage 15 eingefügt. Die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.2.2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Würzburg vom 27.1.2015 und der Genehmigung des Präsidenten durch Schreiben vom 27.1.2015, Az.: R-S 221/2015

Würzburg, den 28.1.2015

Prof. Dr. Bernd Clausen

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) ist am 28.1.2015 in der Hochschule für Musik Würzburg niedergelegt, die Niederlegung am 29.1.2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29.1.2015.

Würzburg, den 29.1.2015

Prof. Dr. Bernd Clausen